

Richtlinien für die Gewährung von Mietzinsbeihilfen

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten beschließt in der Sitzung vom 23.05.2006, Punkt 8 einstimmig die Einführung der Mietzinsbeihilfe in der Gemeinde Karrösten unter folgenden Richtlinien:

I.

Die Gemeinde Karrösten beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Karrösten aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Karrösten ist bereit, 30% der Kosten, maximal € 100,00 pro Monat, für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Karrösten gewährten Mietzinsbeihilfe zu tragen.

II.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karrösten ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfenwerber(in) in der erweislichen oder den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber/in mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Karrösten seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte und wieder zuzieht.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Lebenspartner/Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebührter Mietvertrag, der auf den Namen des(r) Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist im Original vorzulegen.
- e) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Seite erhält. Dem Antrag wird das Familieneinkommen (Einkommen des Antragstellers und aller im Haushalt lebenden Personen) zugrunde gelegt.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Karrösten keine Anträge weitergeleitet bzw. wird keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Landes Tirol.

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird obiger Gemeinderatsbeschluss durch zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald

Angeschlagen, am 29.05.2006

Abgenommen, am 14.06.2006